

Jugendordnung der Schwimmgemeinschaft Gelsenkirchen e.V.

Der Vereinsjugend gehören alle minderjährigen Vereinsmitglieder an.

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit der Vereinsjugend an.

Die Vereinsjugend beschließt die nachstehende Jugendordnung als Teil der Vereinssatzung.

§ 1 Ziele und Aufgaben

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und verfügt über die ihnen zufließenden Mittel.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- 1) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- 2) Motivierung der Jugendlichen zur Jugendarbeit innerhalb und außerhalb des Vereins
- 3) Kontaktaufnahme und Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen

§ 2 Mitglieder

Mitglieder der Vereinsjugend sind alle minderjährigen Mitglieder des Vereins.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung und die Jugendleitung

§ 4 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung. Ihre Aufgabe sind insbesondere:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses
- Wahl der Jugendleitung

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Auf der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Vereinsjugend, die das 7. Lebensjahr vollendet haben (Teilgeschäftsfähigkeit gem. BGB) und die Mitglieder des Jugendausschusses stimmberechtigt.

Die Jugendvollversammlung tritt vor der Mitgliederversammlung zusammen. Über Termin und Ort entscheidet die Jugendleitung, wenn die Jugendversammlung keine andere Regelung getroffen hat. Die Jugendvollversammlung ist von der Jugendleitung durch Aushang in der Schwimmhalle (sowie Veröffentlichung auf der Homepage des Vereines) mindestens 2 Wochen vorher einzuberufen. Dabei ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Jugendvollversammlung können von den Mitgliedern der Vereinsjugend, von der Jugendleitung und vom Vereinsvorstand gestellt werden. Sie sind der Jugendleitung mindestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst.

§ 5 Jugendleitung

Die Jugendleitung besteht aus:

- der Jugendleiterin
- dem Jugendleiter
- dem Jugendteam

Die Jugendleitung wird von der Vereinsjugend gewählt, muss aber nicht der Vereinsjugend angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Jugendleiter bzw. -leiterin sowie deren Stellvertreter/-in gehören dem erweiterten Vereinsvorstand an und müssen volljährig sein.. Die Jugendleitung vertritt die Interessen der Jugend.

Zu ihren Aufgaben gehören:

- 1) Erstellung der Jahresberichte

- 2) Durchführung der Beschlüsse der Organe der Vereinsjugend
- 3) Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen
- 4) Mitarbeit in Ausschüssen und Organen des Vereins, falls sie im Interesse der Jugendlichen sind
- 5) Zusammenarbeit mit dem Vorstand
- 6) Außenvertretung der Vereinsjugend (z. B. gegenüber den Fachverbänden, der dt. Sportjugend, dem Stadtsporthund und den kirchlichen Verbänden)
- 7) Zusammenarbeit mit den Eltern und Erziehungsberechtigten

Die Sitzungen der Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Die Jugendleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Geschäftsordnung

Die bei der Jugendarbeit entstandenen Kosten werden im Rahmen der Finanzordnung und des Haushaltsplan erstattet. Über die Erstattung entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Vorfeld.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde in der Jugendvollversammlung am 16.05.2024 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gelsenkirchen, den 16.05.2024, Jugendvertreter